



Kantonsbeiträge an Medienanschaffungen öffentlicher Bibliotheken

Gesetzliche Bestimmungen

Auszug Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG)

494.300

Art. 20 Beiträge an Medienanschaffungen

¹ Der Kanton kann an Medienanschaffungen der öffentlichen, nicht gewinnorientierten Bibliotheken und Mediatheken Beiträge bis zu 40 Prozent der Kosten ausrichten.

Auszug Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsverordnung, KfV)

494.310

Art. 20 Medienanschaffungen

¹ Das Departement setzt die einzelnen Beiträge für Medienanschaffungen aufgrund der eingegangenen Gesuche fest.

² Es kann die beitragsberechtigten Medien bezeichnen und das Verfahren regeln.

³ Beiträge an die Anschaffungen des Vorjahres sind jeweils bis zum 31. Januar mit den geforderten Unterlagen beim Departement zu beantragen.
